

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes vom 17. Dezember 2014 (GBl. S. 819) des Landes Baden-Württemberg**

### **I. Vorbemerkung**

Der DVBS bedankt sich für die Möglichkeit, zu obigem Gesetz schriftlich Stellung nehmen zu können. Als Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen, die sich in Ausbildung befinden oder im Erwerbsleben stehen, gilt unser besonderes Interesse der Überwindung von Barrieren, die einer qualifizierten Ausbildung und einer an den Möglichkeiten und Fähigkeiten des von uns vertretenen Personenkreises orientierten Berufstätigkeit entgegenstehen. Deshalb hat auch digitale Barrierefreiheit, wie sie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorangebracht werden soll, für uns besondere Bedeutung.

Leider hat der Gesetzentwurf insoweit jedoch noch eine Reihe von Schwachstellen, die verschiedene Änderungen erforderlich machen.

### **II. Kritik einzelner Normen**

#### **Zu § 2**

Zutreffend umgesetzt wird die in der Richtlinie enthaltene Definition der öffentlichen Stelle gem. deren Art. 3, in der auch die Kommunen enthalten sind.

#### **Zu § 10 Abs. 1:**

Entsprechend der Neuregelung in § 12a Abs. 1 Satz 2 des BGG des Bundes sollte sich auch Baden-Württemberg dazu durchringen, für die elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung eine schrittweise Umsetzungsfrist mit ins Gesetz aufzunehmen. Der Bund hat sich hier eine Frist bis spätestens zum 23. Juni 2021 gesetzt. Fehlt es an einer solchen gesetzlich normierten Frist, so besteht die Gefahr, dass Anforderungen der Barrierefreiheit zum Nachteil von Menschen mit Beeinträchtigungen ständig auf „die lange Bank geschoben“ werden.

Wenn in § 10 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs formuliert wird, dass die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung sich lediglich an den Standards der BITV des Bundes „orientieren“, so reicht das nicht aus. Stattdessen müssen die Vorgaben der BITV in ihrer jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden, solange keine eigene Verordnung des Landes ergangen ist.

Weiter stehen Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Nutzung der Angebote der Verwaltung häufig vor dem Problem, dass diese sich privater Anbieter zur Veröffentlichung von Informationen bedient, etwa Facebook oder anderer Dienste, die ihrerseits nicht den Anforderungen an Barrierefreiheit entsprechen. Der Bundesgesetzgeber hat deshalb in § 12a Abs. 8 BGG normiert, dass „Angebote öffentlicher Stellen im Internet, die auf Websites Dritter veröffentlicht werden, soweit möglich barrierefrei zu gestalten“ sind. Eine derartige Regelung sollte mit der Ergänzung, dass es auch um Apps Dritter geht, auch in das Landesgesetz von Baden-Württemberg übernommen werden.

### **Zu § 10 Abs. 2:**

Die Formulierung: „... können im Einzelfall von einer Gestaltung nach Absatz 1 absehen, wenn diese zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt“, halten wir für fehlerhaft. Richtig muss es heißen: „... können im Einzelfall von einer Gestaltung nach Absatz 1 absehen, soweit diese zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt“. Das Absehen von den Anforderungen zur Barrierefreiheit darf nur für die Teile erfolgen, die nicht barrierefrei herstellbar sind, nicht für die gesamte Internetseite oder Anwendung. Deshalb muss es „soweit“ und nicht „wenn“ heißen.

Für nicht ausreichend halten wir die hier gewählte Formulierung der unverhältnismäßigen Belastung. Durch sie wird der Ausnahmecharakter der Vorschrift, wie er von der RL gewollt ist, nicht hinreichend deutlich. Das mit einer Straffung des Gesetzeswortlauts zu begründen, erscheint uns nicht zielführend. Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf unter Verweis auf die Fassung von Art. 5 Abs. 2 und die Erwägungsgründe der RL selbst ausgeführt wird, sind unter einer unverhältnismäßigen Belastung nur Maßnahmen zu verstehen, die der jeweiligen öffentlichen Stelle eine übermäßige finanzielle oder organisatorische Last auferlegen würden oder die die Fähigkeit der öffentlichen Stelle, ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgabe und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, zu veröffentlichen, gefährden würden. Als unverhältnismäßige Belastung gelten damit nicht mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis. Gleichmaßen gibt es keine berechtigten Gründe für die Nichtbeschaffung oder Nichtentwicklung von Softwaresystemen zur barrierefreien Verwaltung von Inhalten auf Webseiten und in Apps und sonstigen Anwendungen für mobile Endgeräte, da genügende und empfohlene Techniken zur Verfügung stehen, damit diese Systeme die Barrierefreiheitsanforderungen der RL erfüllen. Bei der Bewertung, ob eine Unverhältnismäßigkeit vorliegt, sind unter anderem den einschlägigen Umständen wie zum Beispiel Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle, den geschätzten Kosten und Vorteilen für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen sowie die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Webseite bzw. mobilen Anwendung Rechnung zu tragen.

Die Auflistung dieser Kriterien gibt der öffentlichen Stelle gewissermaßen einen Leitfaden an die Hand, wann sie ausnahmsweise berechtigt sein könnte, Teile ihrer Anwendungen nicht (oder noch nicht) barrierefrei zu gestalten. Zumindest die wichtigsten dieser Kriterien sollten sich auch im Gesetz finden. Wir befürchten ansonsten, dass öffentliche Stellen vorschnell – ohne Kenntnisnahme von der Gesetzesbegründung – versucht sein werden, die Ausnahmeregelung – fehlerhaft – anzuwenden. Das ließe sich – jedenfalls teilweise – durch Klarstellung des Ausnahmecharakters vermeiden und liegt damit im Interesse sowohl der öffentlichen Stellen wie der Nutzerinnen und Nutzer, die von diesem Gesetz profitieren sollen.

Eine entsprechende Gesetzesformulierung könnte lauten:

Von der barrierefreien Gestaltung dürfen öffentliche Stellen nur dann absehen, wenn sie dadurch im Einzelfall unverhältnismäßig belastet würden. Unter einer unverhältnismäßigen Belastung sind Maßnahmen zu verstehen, die

1. einer öffentlichen Stelle eine übermäßige finanzielle Last in Hinblick auf Größe, Ressource und Art der öffentlichen Stelle auferlegen,
2. die Fähigkeit einer öffentlichen Stelle, ihren Zweck zu erfüllen gefährden würden oder
3. die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, gefährden würde.

Dabei ist dem voraussichtlich entstehenden Nutzen oder Nachteil für die Bürger, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Rechnung zu tragen, indem die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen abgewogen werden, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der digitalen Auftritte und Angebote zu berücksichtigen sind.

### **Zu § 10 Abs. 3:**

Richtig wird nach dem Entwurf verlangt, dass die öffentlichen Stellen eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Angebote bereitstellen. Der Entwurf bleibt damit aber auf halbem Wege stehen und setzt Art. 7 Abs. 1 der RL nicht vollständig um.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Erklärung sich entweder auf der Startseite des Angebots oder jedenfalls an herausgehobener Stelle befinden muss. Weiter verlangt Art. 7 der RL, dass, falls keine barrierefreie Umsetzung möglich ist, die dafür maßgebenden Gründe in der Erklärung ebenfalls benannt sein müssen und dass barrierefreie Alternativen anzubieten sind. All das muss nach unserer Auffassung auch im Gesetz geregelt sein.

Eine entsprechende Formulierung könnte lauten:

Die Erklärung enthält:

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
  - a) die Benennung dieser Teile,
  - b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie
  - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen,
2. eine hervorgehobene und unmittelbar barrierefrei zugängliche und abrufbare Beschreibung und Verlinkung, die eine elektronische Kontaktaufnahme ermöglicht, um noch bestehende Barrieren mitzuteilen und nicht barrierefreie Inhalte in einem zugänglichen Format anzufordern (Feedbackmechanismus),
3. eine hervorgehobene und unmittelbar barrierefrei zugängliche und abrufbare Verlinkung zum Durchsetzungsverfahren.

Darüber hinaus bedarf es einer Verpflichtung der öffentlichen Stellen, zeitnah auf entsprechende Hinweise zu reagieren und barrierefreie Alternativen zu benennen. Eine 2-Wochen-Frist dürfte hier angemessen sein.

Im Entwurf nicht geregelt ist das Durchsetzungsverfahren nach Art. 9 der RL. Hier erkennen wir auch keine Verordnungsermächtigung. Menschen mit Beeinträchtigungen haben aber nach Art. 9 der RL bei Nichtabhilfe durch die öffentliche Stelle das Recht auf ein solches Durchsetzungsverfahren. Dafür sind die notwendigen Regelungen in einem Abs. 5 des § 10 zu schaffen!

Dazu ist auch erforderlich, dass die Durchsetzungsstelle mit bestimmten Befugnissen ausgestattet ist, etwa mit Auskunfts-, Prüf- und Kontrollbefugnissen.

### **Zu § 17 und Art. 2:**

Die Vorschrift enthält eine Regelungslücke. Einerseits wird das bisher geltende Gesetz durch Art. 1 des Entwurfs ersetzt. Andererseits sind die Vorgaben der RL erst ab bestimmten Zeitpunkten verbindlich. Für die Zwischenzeit besteht danach keine Regelung zur Barrierefreiheit mehr. Das ist ersichtlich nicht gewollt. Hier muss festgelegt werden, dass die alten Gesetzesformulierungen aus § 10 bis zu den Zeitpunkten weiter gelten, in denen die neuen Regelungen gem. § 17 in Kraft treten.

11. Oktober 2018

gez. Ursula Weber  
1. Vorsitzende DVBS